

07.07.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 115364 - vom 29. Juni 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 16. Juni 2000 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(1999) 496 – C5-0054/2000 – 1999/0203(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates (KOM(1999) 496)¹,
 - in Kenntnis des Vorschlag für ein Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG- Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0157/2000),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.

¹ ABl. C 376 E vom 28.12.1999, S. 58.

Beteiligung Norwegens an der EBDD *

A5-0157/2000

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(1999) 496 – C5-0054/2000 – 1999/0203(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

(Abänderung 1)
Erwägung 1a (neu)

(1a) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(1999) 239 einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) vorgelegt.

(Abänderung 3)
Erwägung 1b (neu)

(1b) Das Europäische Parlament hat am 19. November 1999 eine Entschließung zu der genannten Mitteilung der Kommission angenommen.

(Abänderung 2)
Erwägung 1c (neu)

(1c) Das Europäischen Parlament hat am 16. September 1998 eine Entschließung zum Jahresbericht 1997 der EBDD über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union⁽¹⁾ angenommen.

(1) ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 59.

¹ ABl. C 376 E vom 28.12.1999, S. 58.

(Abänderung 4)
Erwägung 1d (neu)

(1d) Der Europäische Rat hat in Helsinki einen Aktionsplan zur Drogenbekämpfung angenommen.

(Abänderung 5)
Erwägung 1e (neu)

(1e) Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat ihren Jahresbericht für 1999 vorgelegt.

(Abänderung 6)
Erwägung 1f (neu)

(1f) Im März 2000 wurde der Bewertungsbericht zur Beobachtungsstelle vorgelegt.

(Abänderung 7)
Erwägung 1g (neu)

(1g) Der Abschluß des Abkommens mit dem Königreich Norwegen muß zum Anlaß genommen werden, die Tätigkeit der Beobachtungsstelle durch eine tiefgreifende Revision der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung der Beobachtungsstelle neu in Gang zu setzen, bei der insbesondere die einschlägigen Stellungnahmen und Entschlüsse des Europäischen Parlaments und dergenannte Bewertungsbericht berücksichtigt werden.

(Abänderungen 8 und 9)
Erwägung 1h (neu)

(1h) Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle sowie des REITOX-Netzes sollten einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, damit sie wirksam zur Erfüllung der wichtigsten Aufgaben der Beobachtungsstelle beitragen können.